

Entschädigungsregelung der Landestierärztekammer Brandenburg über die Entschädigung für geleisteten Aufwand und Zeitversäumnisse und die Erstattung von Reisekosten

Vom 8. November 2017

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat am 8. November 2017 auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Hauptsatzung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 9. November 2011 folgende Entschädigungsregelung beschlossen.

I. Allgemeines

1. Diese Entschädigungsregelung regelt die Entschädigung für geleisteten Aufwand und Zeitversäumnisse und die Erstattung von Reisekosten für Mitglieder der Organe der Kammer, Mitglieder von Ausschüssen und besondere Beauftragte der Kammer, soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen.
2. Die Entschädigungen und Kosten werden erstattet, wenn eine von der Kammer bestätigte Einladung oder ein bestätigter Auftrag vorliegt, es sei denn, dass eine Bestätigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt.
3. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Mitglieder der Organe der Kammer, eines Ausschusses oder besondere Beauftragte der Kammer von ihrem Wohnsitz in dienstlichem Interesse abwesend sein müssen. Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise von und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung. Die Dienstreisen sind auf die zur Ausführung des Dienstgeschäftes notwendige Zeit zu beschränken und die Prinzipien der Sparsamkeit und der dringenden Notwendigkeit sind einzuhalten.
4. Für Veranstaltungen, die am Wohnort stattfinden, erfolgt die Erstattung von Reisekosten (Übernachtungsgeld, Fahrkosten, Nebenkosten) nur für den unbedingt erforderlichen Aufwand.

II. Reisekosten

Die Reisekostenabrechnung umfasst:

- Fahrkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Tagegeld,
- Nebenkosten.

1. Fahrkosten:

1.1. Für die Strecken, die mit der Bahn (2. Klasse)/dem Bus zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Kosten der 1. Klasse erstattet werden.

1.2. Bei Flugreisen werden die Kosten bis zur Höhe der Touristen- oder Economyklasse erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Genehmigung der Kammer für den Flug vorliegt.

1.3. Für Strecken, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer gewährt. Für die Mitnahme von

Personen in Kraftfahrzeugen, die nach dieser Regelung Anspruch auf Entschädigung haben, wird eine Mitnahmeentschädigung pro Person und Kilometer gewährt. Die Mitnahmeentschädigung wird auch für dienstliches Gepäck über 50 kg gewährt. Mehrere Teilnehmer aus einem Ort oder einer Region sollten bei Benutzung von Privat-Pkw die Fahrt zum Tagungsort koordinieren.

2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 30 EUR. Nachgewiesene angemessene Übernachtungskosten werden unter Beachtung des Prinzips der Sparsamkeit erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht erstattet, wenn durch die Kammer oder eine andere Organisation eine Übernachtungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes wird entsprechend Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit dem Jahressteuergesetz in der geltenden Fassung gewährt.

Bei Veranstaltungen, zu denen die Kammer die Bewirtung übernimmt, wird kein Tagegeld erstattet. Für die Berechnung von Tagegeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.

4. Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderlich sind, werden nach Prüfung der Angemessenheit nur gegen Vorlage der Belege in nachgewiesener Höhe erstattet.

III.

Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Aufwendungen sowie für Referentenhonorare

1. Für Zeitversäumnisse bzw. Verdienstaufschlag/Praxisvertretung infolge Tätigkeiten für die Kammer wird eine Entschädigung gezahlt, wenn eine durch die Kammer bestätigte Einladung oder ein bestätigter Auftrag der Kammer vorliegt.

2. Die Honorare für Referenten für Veranstaltungen der Kammer werden gezahlt, wenn ein bestätigter Auftrag der Kammer vorliegt.

IV.

Schlussbestimmungen

1. Sobald sich bei der Anwendung dieser Entschädigungsregelung Anwendungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt eine Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Erstattung der beantragten Kosten kann nur erfolgen, soweit die finanziellen Mittel gemäß Haushaltsplan vorhanden sind.

3. Die Abrechnung hat innerhalb von drei Monaten auf dem vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr zu beantragen.

4. In einer Anlage zu dieser Entschädigungsregelung wird die Höhe der Entschädigungen und Erstattungen festgelegt.

5. Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**V.
In-Kraft-Treten**

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 7. November 2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.11.17

DVM Hans-Georg Hurttig
Präsident

Anlage gemäß IV Nr. 4 Entschädigungsregelung

Reisekosten

1. Fahrkosten

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des:

– privateigenen Pkw	lfd. km	0,50 €
– Mitnahmeentschädigung	je Person/km	0,02 €

2. Übernachtungsgeld

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

3. Tagegeld

– bei 24-stündiger Abwesenheit	24,00 €
– weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14-stündiger Abwesenheit	12,00 €
– weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8-stündiger Abwesenheit	6,00 €

4. Nebenkosten

- Erstattung in der nachgewiesenen Höhe nur nach Vorlage der Belege

Entschädigungen für Zeitversäumnisse, Aufwendungen, Referentenhonorare

1. Zeitversäumnisse/Verdienstaufschlag

1.1 Aufwandsentschädigung

Präsident 2.500,00 €/Quartal

Übt der Präsident sein Amt über mehr als drei Monate nicht aus, wird die Entschädigung im folgenden Quartal nicht gezahlt. Diese erhält der Vizepräsident, sofern er die Aufgaben des Präsidenten wahrgenommen hat.

Vizepräsident 750,00/Halbjahr

Damit wird der Aufwand des Vizepräsidenten für die Teilnahme an Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes und BTK-Delegiertenversammlungen pauschal abgegolten. Für die weitergehende Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhält der Vizepräsident, sofern er praktizierend tätig ist, eine

Praxisausfallentschädigung 200,00/Tag

1.2 Entschädigung für Verdienstausfall bei angestellten Tierärzten

gemäß Forderung des Dienstherrn

1.3 Für die Teilnahme an Sitzungen im Auftrag der Landestierärztekammer Brandenburg wird ein Sitzungsgeld gewährt:

je Sitzung	40,00 €
------------	---------

Tagegeld gemäß II. Nr. 3 wird nicht gezahlt.

1.4 Entschädigung für die Abnahme von Prüfungen/Überprüfungen von Weiterbildungsstätten, Ermächtigung zur Weiterbildung, von Tierärztlichen Kliniken

je Prüfer	100,00 €
-----------	----------

1.5 Entschädigung für Ausbildungsberatung

je Ausbildungsberater	100,00 €
-----------------------	----------

1.6 Entschädigung für Mitglieder der Beschwerdekommision

je bearbeiteten Fall	40,00 €
----------------------	---------

2. Honorare

Die Referentenhonorare entsprechen denen der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF).

Honorare für längere und mehrere Referate sind vorher zu vereinbaren.